

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth),
Christoph Hartmann (Homburg), Cornelia Pieper, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/246 –**

Förderung von außerschulischem Nachhilfeunterricht für Grundschul Kinder durch den Garantiefonds Schul- und Bildungsbereich

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den Richtlinien zum Garantiefonds Schul- und Bildungsbereich (RL-GF-SB) ist eine Förderung durch den Garantiefonds für außerschulischen Nachhilfeunterricht im Hinblick auf den Erwerb der deutschen Sprache bei Schülerinnen und Schülern, die mit ihren Familien als Aussiedler aus dem Bereich der früheren Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) zugewandert sind, für Schulpflichtige ab Klassenstufe 5 möglich. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hatte mit Erlass vom 14. August 2000 festgelegt, dass darüber hinaus auch die Förderung von Grundschulkindern der Klassenstufen 1 bis 4 möglich ist.

Die Garantiefondsmittel wurden im laufenden Haushaltsjahr nicht unerheblich verringert. Dadurch kam es zum Abbruch sehr erfolgreicher Integrationsmaßnahmen bei Grundschulkindern. Selbst für bereits bewilligte Integrations-sprachkurse in Vollzeit steht nicht fest, ob sie bis zum Ende des Schuljahres 2002/2003 finanziert werden können.

Dies steht in offensichtlichem Widerspruch zu der häufig erklärten Absicht der Bundesregierung, gerade sprachliche Integration so früh wie möglich einsetzen zu lassen. Diese Absicht muss selbstverständlich auch für Aussiedlerkinder gelten. Die PISA-Untersuchung hat gezeigt, wie bedeutsam die sprachliche Integration im Hinblick auf Chancengerechtigkeit, aber auch im Hinblick auf das Ausschöpfen des Begabungspotentials der Zugewanderten ebenso wie der Aussiedler und Aussiedlerinnen ist.

1. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der sprachlichen Integration von Zuwanderer- und Aussiedlerkindern bei und wie ordnet sich dies in das Gesamtkonzept der Zuwanderung ein?

Die Bundesregierung misst der sprachlichen Integration von Zuwanderer- und Aussiedlerkindern hohe Bedeutung bei. Dies zeigt sich u. a. in der Bereitstellung von Mitteln für den gesetzlich abgesicherten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren und das „Zukunftsprogramm Bildung und Betreuung“, mit dem 10 000 neue Ganztagschulen geschaffen werden sollen. Eng verbunden mit dem quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung sind auch Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung. In diesem Zusammenhang wird die frühzeitige Sprachförderung eine große Rolle spielen.

Da Sprachförderung allein für eine gelingende Integration nicht ausreicht, plant die Bundesregierung ein Gesamtpaket „Jugendintegration“ bestehend aus den Bausteinen:

- Integrationssprachkurse: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/BAMF (für nicht mehr Schulpflichtige),
- sozialpädagogische Betreuung durch Jugendmigrationsdienste: BMFSFJ (für alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund zwischen 12 und 27 Jahren vor, während und nach den Integrationskursen),
- berufsvorbereitende Maßnahmen inkl. der Nachholung von Hauptschulabschlüssen sowie berufsqualifizierende Maßnahmen: Bundesanstalt für Arbeit/BA (für nicht mehr Schulpflichtige),
- Modellprojekte für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf: Bundesministerium für Bildung und Forschung/BMBF.

Dementsprechend wird das bereits bestehende Programm 18 des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP, Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund durch Jugendgemeinschaftswerke, zukünftig: Jugendmigrationsdienste) umgestaltet und ab 2003 neue Grundsätze erhalten.

2. Welche Gründe haben das BMFSFJ bewogen, zwischen Sprachanfängern der Klassen 1 bis 4 und der Klassenstufen 5 und 6 zu unterscheiden und im Hinblick auf die sprachliche Integration der Kinder vordringlich die zweite genannte Gruppe zu fördern?

Die von der Bundesregierung bereitgestellten Garantiefondsmittel werden als Zuwendungen (Beihilfen) auf der Grundlage der Richtlinie zur gesellschaftlichen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB vom 16. Februar 1998 in der Fassung vom 28. Dezember 2001) gewährt.

Die Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sind nach der Richtlinie (Nr.1.1.2) vorrangig zur Förderung nicht mehr allgemein vollzeitschulpflichtiger junger Menschen und älterer schulpflichtiger Jugendlicher, die kurz vor dem Abschluss stehen, einzusetzen.

Weil zugewanderte Grundschul Kinder bis zum Schulabschluss noch ausreichend lange Zeit durch die Schulen gefördert werden können, sind nach den Garantiefondsrichtlinien außerschulische Fördermaßnahmen (hierunter fallen keine Sprachkurse, sondern ausschließlich außerschulischer Nachhilfeunterricht) für allgemein Schulpflichtige erst ab Klasse 5 (Nr. 2.1.1b der RL-GF-SB) und nur dann förderfähig, sofern die Schule ihrerseits neben dem Regelunterricht eigene schulische Fördermaßnahmen im Umfang von mindestens 4 Wochenstunden durchführt. Die Förderung von Schulkindern der Klassen 1 bis 4 ist bei vorhandenen Mitteln ausnahmsweise nachrangig möglich, wenn ande-

renfalls die Integration trotz eigener schulischer Fördermaßnahmen im Einzelfall nicht gelingen würde.

Dieser Vorrang der Förderung durch die Schule ist in den letzten Jahren zunehmend über Ausnahmeanträge der Länder umgekehrt worden, so dass – entgegen der Richtlinie – an den Grund- und weiterführenden Schulen überwiegend kein eigener Förderunterricht mehr erteilt wurde. Diese Entwicklung ist vom Bundesrechnungshof kritisiert worden, da die schulische und damit auch sprachliche Förderung der Schulpflichtigen in erster Linie Aufgabe der Länder ist und die Richtlinie eine Förderung vorrangig erst ab der Klasse 5 zulässt.

Das BMFSFJ hat den Ländern daraufhin mit Erlass vom 4. Juli 2001 mitgeteilt, künftig keine Ausnahmeanträge mehr zu genehmigen.

Um den Ländern Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Praxis einzustellen, ist den für den Garantiefonds zuständigen obersten Landesbehörden mit Schreiben vom 28. September 2001 mitgeteilt worden, dass die Länder Ausnahmeanträge stellen können, wenn der betreffende Schüler zuvor mindestens 1 Jahr eine Förderklasse oder eine entsprechende Fördermaßnahme des Landes besucht hat.

3. Warum wurden die pädagogischen Grunderkenntnisse, dass Sprachförderung und sprachliche Integration so früh wie möglich ansetzen sollten, in den Richtlinien des Garantiefonds nicht hinreichend berücksichtigt?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die sprachliche Integration von jungen Zuwanderinnen und Zuwanderern so früh wie möglich einsetzen sollte. Diese ist aber zunächst Sache der Länder, wie es für ausländische Schulkinder schon immer praktiziert wird. Die außerschulische Förderung nach den Garantiefondsrichtlinien (begrenzt auf Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge) ist bei jüngeren Schulpflichtigen nur als Ausnahme für den Fall der sonst nicht gelingenden Integration vorgesehen.

Der Garantiefonds des Bundes mit seiner nachrangigen und ergänzenden Förderung bestehender Systeme und Bildungseinrichtungen ist kein Instrument, das dieser Aufgabe allein gerecht werden kann. Vielmehr haben hier Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen Verantwortung und eine gemeinsame Verpflichtung.

4. Wie ist die Förderung der sprachlichen Integration für Kinder und Jugendliche durch außerschulische Maßnahmen in Zukunft unter den Bedingungen des Zuwanderungsgesetzes geplant?

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zuwanderungsgesetz vom 18. Dezember 2002 werden die Garantiefondsmaßnahmen im Jahre 2003 bis auf weiteres fortgeführt. Dies gilt sowohl für die Sprachkurse für nicht mehr vollzeitschulpflichtige Jugendliche als auch für außerschulische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung.

5. Wie ist die Anschlussfinanzierung der unter den Bedingungen des Garantiefonds begonnen Fördermaßnahmen im Haushaltsjahr 2003 gesichert?

Im Haushalt 2003 sind im Titel 686 11 ausreichende Mittel für die Anschlussfinanzierung der unter den Bedingungen des Garantiefonds begonnenen Fördermaßnahmen veranschlagt. Für neu zu beginnende Sprachkurse werden die Mittel verwendet, die dem BMFSFJ zur Bewirtschaftung zurückübertragen

werden, nachdem das Zuwanderungsgesetz vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde und die darin vorgesehenen Integrationskurse zum 1. Januar 2003 nicht starten konnten.

6. Welche Pläne bestehen, die Richtlinien unter den Bedingungen des Zuwanderungsgesetzes im Lichte der Erkenntnisse der PISA-Studie so zu fassen, dass außerschulische Fördermaßnahmen so früh und so effektiv wie möglich greifen?

Die Bundesregierung hatte mit dem Zuwanderungsgesetz die Zusammenfassung und Harmonisierung von Sprachkursen und eine gleiche Behandlung aller Zuwanderinnen und Zuwanderer unabhängig von ihrem Status beabsichtigt.

Die Förderung von außerschulischem Nachhilfeunterricht für schulpflichtige junge Aussiedlerinnen und Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge auf Bundesebene wird es bis zur Verabschiedung eines neuen Zuwanderungsgesetzes nach den bisher geltenden Richtlinien geben. Danach liegt diese Aufgabe in der Kompetenz der Länder, die die Sprachförderung für schulpflichtige junge Ausländerinnen und Ausländer bereits wahrnehmen.

7. Welche finanzielle Ausstattung ist für außerschulische Integrationskurse, die in den vergangenen Jahren durch den Garantiefonds gefördert worden wären, für die Zukunft vorgesehen?

Mittel für außerschulischen Nachhilfeunterricht nach den Garantiefondsrichtlinien sind dementsprechend bis zum Ende des Jahres 2003 vorgesehen. Die Aufteilung der im Jahr 2003 zugewiesenen Gesamtmittel für Garantiefondsmaßnahmen auf Sprachkurse und außerschulischen Nachhilfeunterricht obliegt den Ländern nach ihren Bedürfnissen in eigener Verantwortung.

8. Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, den betroffenen Familien und den Schulen und Institutionen, die sprachliche Integrationsmaßnahmen anbieten, Planungssicherheit insbesondere für das kommende Jahr zu gewähren?

Siehe Antworten zu den Fragen 4 bis 7.